

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Kultur- und Veranstaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) c) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) Einzelnen Mitgliedern des Stadtrats wird zur Vorbereitung der Entscheidungen ein bestimmtes Aufgabengebiet zur Bearbeitung als Referenten zugeteilt (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO). Sie unterstützen den ersten Bürgermeister und die Verwaltung bei der Vorbereitung der Stadtrats- bzw. Ausschussentscheidungen und unterbreiten Beschlussvorschläge. Sie sind beratend tätig und entwickeln Konzeptvorschläge. Einmal jährlich erstatten Sie dem Stadtrat einen Lage- und Tätigkeitsbericht. Die Referenten haben keine eigenständige Vertretungs- und Entscheidungsbefugnis. Der erste Bürgermeister kann ihnen nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 2 GO im Einzelfall Befugnisse übertragen.
- (3) Für folgende Aufgabengebiete werden Referenten bestellt:
 - a) Kunst und Kultur
 - b) Sport, Vereine und Freizeit
 - c) Natur- und Klimaschutz
 - d) Landwirtschaft
 - e) Jugend und Soziales
 - f) Familie und Senioren
 - g) Wirtschaft, Einzelhandel und Tourismus
 - h) Volksfest und Weinfest
 - i) Gesundheit
 - j) Digitalisierung
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, ausgenommen dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (5) Die vom Stadtrat bestimmten ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 530,00 €. Der Vorsitzende erhält ergänzend zu Satz 1 eine weitere jährliche Pauschalleistung in Höhe von 55,00 €.
- (6) Die vom Stadtrat bestimmten ehrenamtlichen Referenten erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 535,00 €.

- (7) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (8) Die Absätze 4 und 7 gelten für den Ortssprecher entsprechend.
- (9) Die Entschädigungen werden zu folgenden Zeitpunkten ausbezahlt:
 - a) Sitzungsgeld nachträglich zum Schluss eines Kalendervierteljahres
 - b) Rechnungsprüfungsentschädigung nach Beendigung der jährlichen Prüfung
 - c) Referentenentschädigung nachträglich zum Schluss des Kalenderjahres

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.12.2016 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, 11. Mai 2020

Kohlmayer
1. Bürgermeister